

Nr. 943

19.05.2025

31. Jahrgang

Nummer

Seite

56/2025

Kreis Gütersloh

Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages und der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh am 14. September 2025

4941

56/2025 Kreis Gütersloh

Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages und der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh am 14. September 2025

Zur Änderung meiner Bekanntmachung vom 01.04.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Gütersloh vom 07.04.2025 S. 4917, gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat mit Beschluss vom 06.05.2025 – VerfGH 30/23.VB-2 – entschieden, dass § 15a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30.06.1998 (GV.NRW. 1998 S. 454, ber. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), gegen Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.06.1950 (GV. NW. 1950 S. 127 / GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 644), in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. 1949 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94), verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGHG NRW) vom 14.12.1989 (GV. NW. 1989 S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2024 (GV.NRW. S. 902), für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WGTranspG) vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Dies betrifft Wählergruppen, deren gewählte Vertreter/innen aufgrund des bei der letzten Kommunalwahl erzielten Ergebnisses in einer nach § 1 Absatz 1 KWahlG gewählten Vertretung aus eigener Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen können. Für die vorgenannten Wählergruppen entfällt damit für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Landrätin oder des Landrats und zur Wahl des Kreistages des Kreises Gütersloh die Verpflichtung zur Vorlage der o.g. Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags wie auch der alternativen Vorlage einer Erklärung über die Gesamthöhe der Zuwendungen der vergangenen 12 Monate nach § 15a Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 15a Absatz 2 KWahlG.

Seite 4941

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW. 1993 S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.02.2025 (GV.NRW. S. 256), sind daher – soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen – bis auf weiteres ebenfalls nicht anzuwenden.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des VerfGH NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind hierzu die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

Gütersloh, den 16.05.2025

Kreis Gütersloh
Die Wahlleiterin

gez. Koch
(Kreisdirektorin)